



## Information zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) Umsetzung in den städtischen Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege

Zum 01.03.2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft.

### Warum gibt es das Masernschutzgesetz?

Masern sind hochansteckend und in ihrem Verlauf sehr oft mit Komplikationen und Folgeerkrankungen verbunden. Eine Masernerkrankung ist damit - anders als häufig angenommen - keine harmlose Kinderkrankheit. Eine in der Regel gut verträgliche Impfung gegen Masern ist möglich. Ein optimaler Impfschutz dient jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit. Eine Nichtimpfung bedeutet nicht nur eine erhebliche Gefahr für das körperliche Wohlergehen des nichtgeimpften Kindes oder Erwachsenen, sondern auch ein Risiko für andere Personen, die z.B. weil sie schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben und daher nicht geimpft werden können. Ziel des Gesetzes ist es deshalb, dass Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern geschützt werden.

### Was bedeutet das Masernschutzgesetz für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesmutter bzw. Tagesvater?

Das Masernschutzgesetz bestimmt in Verbindung mit § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes, dass ein Kind, das mindestens ein Jahr alt ist, nur in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter bzw. dem Tagesvater betreut werden darf, wenn

- das Kind ausreichend gegen Masern geimpft ist. Ausreichender Impfschutz bedeutet nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), dass Kinder unter zwei Jahren eine Impfung und Kinder ab zwei Jahren zwei Masernschutzimpfungen nachweisen müssen.



- das Kind eine Immunität gegen Masern hat
- oder das Kind ausnahmsweise nicht gegen Masern geimpft werden kann (hierfür kann es verschiedene Gründe geben).

### Was ist zu tun?

Der Kindertagesstätte oder der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung bzw. Immunität gegen Masern vorzulegen. Der Nachweis kann nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz sein:

- Impfdokumentation im Impfpass oder U-Heft des Kindes
- Eine ärztliche Bestätigung über die erfolgte Masernimpfung
- Eine ärztliche Bestätigung über die Immunität des Kindes gegen Masern
- Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass und aus welchen Gründen eine Impfung nicht erfolgen kann.
- Für den Fall, dass das Kind bereits eine andere Kindertagesstätte besucht hat, ist eine Bestätigung der bisherigen Einrichtung ausreichend, dass der Nachweis gemäß Masernschutzgesetz dort vorgelegen hat.

### Wann muss der Nachweis erbracht werden?

Das Masernschutzgesetz legt fest, dass ab dem 01.03.2020 spätestens am ersten Tag des Kindes in der Kindertagesstätte oder bei der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater der Nachweis über die Masernschutzimpfung oder die Immunität gegen Masern erbracht werden muss. Wurde das Kind bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagesstätte oder bei der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater betreut, ist der Nachweis bis zum 31.07.2021 nachzureichen.



## Was passiert, wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird?

Sollte der Nachweis nicht bis zum ersten Tag des Kindes in der Kindertagesstätte oder bei der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater vorliegen, besteht die Verpflichtung der Kindertagesstätten-Leitung bzw. der Tagesmutter, des Tagesvaters zur Mitteilung über das Fehlen des Nachweises und Übermittlung der personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sorgeberechtigte) an das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Wichtig: Ohne den Nachweis darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen bzw. darf das Kind nicht von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater betreut werden!

## Wichtige Hinweise zur Kitaplatzanmeldung/ Vermittlung in die Kindertagespflege:

Wenn Sie beabsichtigen, Ihr Kind in einer Kita anzumelden oder in der Kindertagespflege betreuen zu lassen, bitten wir Sie schon vorab den Impfschutz Ihres Kindes durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen, fehlende Impfungen nachzuholen und im Impfpass entsprechend dokumentieren zu lassen.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit unter eine Bedingung gestellt. Dies bedeutet für Sie: Kann Ihr Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masernschutzimpfung (alternativ Nachweis über bestehende Immunität oder ein ärztliches Attest, dass eine Impfung im konkreten Einzelfall aus bestimmten Gründen nicht empfohlen wird) nicht in der Kita/Kindertagespflege betreut werden, gilt der Rechtsanspruch trotzdem als erfüllt, da Ihnen grundsätzlich ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz angeboten wurde.

Wir bitten um Verständnis, dass ein zugesagter Betreuungsplatz im Falle der Nichtvorlage des erforderlichen Nachweises nur für eine Dauer von maximal einem Monat freigehalten werden kann. Das heißt, dass für den Fall, dass nicht innerhalb eines Monats ab dem zugesagten Aufnahmedatum der nach § 20 Abs. 9 S. 1 Infektionsschutzgesetz erforderliche Nachweis vorgelegt wird, der Platz als abgelehnt gilt und anderweitig vergeben wird.

Auf Antrag kann diese Frist im Einzelfall ausnahmsweise verlängert werden, sofern nachgewiesen wird, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.